



Beschlussvorlage

Nr. 107/2019/1

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport
---------------------	--

AZ./Datum:	40 gs/ma gemrat session 092/10.07.2019		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.07.2019
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.07.2019

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Bezug:

Vorlage 011/2018 Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Gemeinderat) – Gemeinderat 25.09.2018

Vorlage 107/2019 Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Gemeinderat) – Verwaltungsausschuss 09.07.2017

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.10.2019 8,00 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab 9,60 € pro Wochenstunde.

Ab dem 01.09.2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden 8,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden 10,20 € pro Wochenstunde.

§ 3, Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab 01.10.2019 4,30 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten 5,20 € pro Wochenstunde.

Ab dem 01. 09. 2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung 4,60 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten 5,50 € pro Wochenstunde.

§ 2

§ 4, Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.000 € (jährlich 60.000,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen

§ 3

§ 5, Verpflegungsentgelte Abs. 1 - 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 86,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 58,00 € erhoben.

(2) Für Kinder unter drei Jahren, die erstmals in einer Betreuung sind, wird im Aufnahmemonat kein Verpflegungsentgelt erhoben.

(3) Für die Verpflegung an der Anne-Frank-Schule gelten folgende Verpflegungsentgelte:

a) Sind die Schulkinder für ein Nachmittags- oder Ganztagesbetreuungsangebot (inkl. Ferienbetreuung) angemeldet, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 86,00 € erho-

ben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 58,00 € erhoben.

b) Schulkinder, die sich für die Ganztageschule angemeldet haben und kein zusätzliches Betreuungsangebot gebucht haben bzw. für Schüler/-innen mit Nachmittagsunterricht an einzelnen Tagen, gelten folgende Verpflegungsentgelte, je nach Zahl der Essen pro Woche:

Anzahl Essen pro Woche	Monatsgebühr
4 Tage	57,00 €
3 Tage	43,00 €
2 Tage	28,00 €
1 Tag	14,00 €

Änderungen bzw. Kündigung während des Schuljahres sind der Stadt Fellbach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

2. Der Gemeinderat beschließt weiter:

Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Zu den Änderungen gegenüber der Vorlage 107/2019:

Die Verwaltung hat das mehrheitliche Votum aus der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 09.07.2019 aufgenommen und die Erhöhung der Gebührensätze auf zwei gleichmäßige Stufen aufgeteilt. Um Missverständnisse auszuschließen, geben die für den 01.09.2020 („Stufe 2“) genannten Erhöhungsbeträge nunmehr anders als bisher die Differenz zu der für den 01.10.2019 („Stufe 1“) geplanten Gebührenerhöhung wider und nicht die Gesamtdifferenz zu den bisherigen Gebühren. Die Tabellen im nachfolgenden Abschnitt „Gebührenanpassung in zwei Stufen“ (Seite 5 f.) sind entsprechend geändert.

Der Vorlage liegt als neue Anlage 2 eine ausführliche Kalkulationsgrundlage bei, ferner als neue Anlage 3 die Präsentation der Verwaltung aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Angestrebter Kostendeckungsgrad bei den Kinderbetreuungsgebühren

Mit Wirkung vom 01.09.2012 hat der Gemeinderat eine transparente und auf Dauer angelegte Gebührensystematik mit einheitlichen Gebührensätzen für identische Betreuungsumfänge beschlossen. Der Beschluss vom 08.05.2012 sah eine zweijährige Geltungsdauer dieser Gebühren vor sowie einen entsprechenden Anpassungsvorschlag zum 01.09.2014.

Mit seinem Beschluss vom 21.10.2014 (Vorlage 088/2014/1) entschied der Gemeinderat, dass die Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Schülerbetreuungs-

gruppen so anzupassen sind, dass aus Elternbeiträgen ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 10 % der jährlichen Betriebsausgaben entsteht.

Aufgrund von Personalkostensteigerungen, die durch den damaligen Tarifabschluss verursacht wurden, und dem damit weiter steigenden Defizit in der Kinderbetreuung, empfahl die Verwaltung dem Gemeinderat am 15.12.2015 (GR-Vorlage 114/2015), die Gebühren anzupassen und somit einen Kostendeckungsgrad von 12 % anzustreben.

In der Diskussion über die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung wurde seitens der Mehrheit des Gemeinderats folgende Gebührenentwicklung beschlossen:

- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.01.2016 auf 12 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge zum 01.09.2016 auf 13 %
- Erhöhung des Eigenanteils durch Elternbeiträge 01.09.2017 auf 15 %

Die aktuellen Berechnungen haben gezeigt, dass durch den Kostenanstieg aufgrund des enormen Ausbaus der Betreuungsangebote, der Personalkostensteigerungen etc. der angestrebte Kostendeckungsanteil aus den Elternbeiträgen de facto nicht erreicht wird. Die Gebührenkalkulation, die der Beschlussfassung zum 01.09.2017 zugrunde lag, wies einen Kostendeckungsgrad von 15 % aus. Der Kostendeckungsgrad aufgrund des Rechnungsergebnisses 2018 lag mit tatsächlich 14 % leicht darunter. Die genannten Kostendeckungsgrade beziehen sich auf die Betriebsausgaben städtischer Kindertagesstätten und sind ohne Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung berechnet, unter Einbeziehung dieser Faktoren lägen die Kostendeckungsgrade entsprechend niedriger.

Um auf den angestrebten Kostendeckungsgrad aus Gebühren von 15 % zu kommen, ist aktuell eine Gebührenerhöhung notwendig, die nachfolgend erläutert wird.

Die Empfehlung der Kommunalen Landesverbände und der Landeskirchen geht nach wie vor von einem perspektivisch zu erreichenden Kostendeckungsgrad aus Elternbeiträgen von 20 % aus. Wie nachfolgende Vergleichstabelle zeigt, wäre – sollte ein solches Ziel beschlossen werden – eine Erhöhung der Gebühren um über 50 % notwendig:

Vergleichstabelle - Kostendeckungsgrad 20 %

Ausgaben bzw. Kosten:	2020	
Personalausgaben	5.414.050	
Sachausgaben	946.900	
Summe Betriebsausgaben -:	6.360.950	
Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von	20 %	
Somit notwendige Gebühreneinnahmen	1.272.190	
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	829.841	
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	442.349	
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	53,3%	
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind		
mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher	6,10 €	
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px;">4,00 €</td> </tr> </table> pro Wochenstunde auf	4,00 €	
4,00 €		
erfordern würde.		

Für die Ermittlung der Kinderbetreuungsgebühren wurde eine neue Kalkulation durchgeführt. Eine Gebührenkalkulation ist formalrechtlich notwendig, auch wenn die Gebühren nur einen Teil der entstehenden Kosten decken und die Allgemeinheit die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Kindergartenbesuchs trägt. Bei einer 100%-Kostendeckung läge dabei die Wochenstunde rechnerisch bei 30,70 €. Details sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Bezugnahme auf einen Kostendeckungsgrad von 20 % erfolgt lediglich im Sinne der Transparenz und umfassenden Darstellung. Tatsächlich ist eine Gebührenerhöhung in diesem Umfang nicht beabsichtigt.

Elternanhörung

Alle Elternbeiräte und der Gesamtelternbeirat der Fellbacher Kindertagesstätten wurden am 05.06.2019 grundsätzlich über die von der Stadtverwaltung kalkulatorisch errechnete Gebührenerhöhung informiert. Die Diskussion aus der Anhörung der Elternbeiräte und die daraus entstandene Stellungnahme des Gesamtelternbeirats vom 01.07.2019 (liegt der Beschlussvorlage als Anlage 1 bei) fordert die Verwaltung auf, von einer Gebührenerhöhung abzusehen, da v.a. die Mietkosten und Lebenshaltungskosten in Fellbach überdurchschnittlich hoch seien und eine weitere Kostensteigerung nicht sozialverträglich vermittelbar sei. Ferner ist eine Gebührenerhöhung aus Sicht des Gesamtelternbeirates hinderlich bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für die Fachkräftebindung in Fellbach.

Gebührenanpassung in zwei Stufen

Um die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung deshalb, die Anpassung der Gebühren in zwei Stufen zum 01.10.2019 und zum 01.09.2020 vorzunehmen. Dabei wurde das im Verwaltungsausschuss mehrheitlich beschlossenen Votum, die Erhöhung der Gebührensätze gleichmäßig auf zwei Stufen aufzuteilen, berücksichtigt:

Stufe 1 zum 01.10.2019

Monatliche Gebühren für Kinder **über 3 Jahre**:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.10.2019 pro Monat	Gebühr ab 01.10.2019 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.10.2019 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regeleinrichtung	30	120 €	4,00 €	129 €	4,30 €	9,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	30	120 €	4,00 €	129 €	4,30 €	9,00 €
Ganztageseinrichtung	40	190 €	4,75 €	208 €	5,20 €	18,00 €
Ganztageseinrichtung	50	238 €	4,75 €	260 €	5,20 €	22,00 €
Ganztageseinrichtung Hort	30	143 €	4,75 €	156 €	5,20 €	13,00 €
Ganztageseinrichtung Hort	36	171 €	4,75 €	187 €	5,20 €	16,00 €
Schülerbetreuung	18	72 €	4,00 €	77 €	4,30 €	5,00 €
Schülerbetreuung	22	88 €	4,00 €	95 €	4,30 €	7,00 €

Monatliche Gebühren für Kinder **unter 3 Jahre:**

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.10.2019 pro Monat	Gebühr ab 01.10.2019 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.10.2019 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regeleinrichtung	30	240 €	8,00 €	248€	8,25 €	8,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	30	240 €	8,00 €	248 €	8,25 €	8,00 €
Ganztageseinrichtung	40	380 €	9,50 €	394 €	9,85 €	14,00 €
Ganztageseinrichtung	50	475 €	9,50 €	493 €	9,85 €	18,00 €
Kleinkindgruppe	25	200 €	8,00 €	207 €	8,25 €	7,00 €

Stufe 2 zum 01.09.2020Monatliche Gebühren für Kinder **über 3 Jahre:**

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Gebühr pro Monat (gepl. Stand 01.10.2019)	Gebühr pro Wochenstd. (gepl. Stand 01.10.2019)	Gebühr ab 01.09.2020 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2020 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2020 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regeleinrichtung	30	129 €	4,30 €	138 €	4,60 €	9,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	30	129 €	4,30 €	138 €	4,60 €	9,00 €
Ganztageseinrichtung	40	208 €	5,20 €	220 €	5,50 €	12,00 €
Ganztageseinrichtung	50	260 €	5,20 €	275 €	5,50 €	15,00 €
Ganztageseinrichtung Hort	30	156 €	5,20 €	165 €	5,50 €	9,00 €
Ganztageseinrichtung Hort	36	187 €	5,20 €	198 €	5,50 €	11,00 €
Schülerbetreuung	18	77 €	4,30 €	83 €	4,60 €	6,00 €
Schülerbetreuung	22	95 €	4,30 €	101 €	4,60 €	6,00 €

Monatliche Gebühren für Kinder **unter 3 Jahre:**

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Gebühr pro Monat (gepl. Stand 01.10.2019)	Gebühr pro Wochenstd. (gepl. Stand 01.10.2019)	Gebühr ab 01.09.2020 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2020 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2020 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Regeleinrichtung	30	248€	8,25 €	255 €	8,50 €	7,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	30	248 €	8,25 €	255 €	8,50 €	7,00 €
Ganztageseinrichtung	40	394 €	9,85 €	408 €	10,20 €	14,00 €
Ganztageseinrichtung	50	493 €	9,85 €	510 €	10,20 €	17,00 €
Kleinkindgruppe	25	207 €	8,25 €	213 €	8,50 €	6,00 €

Reduzierung des Berechnungsfaktors in der U3 Betreuung

Der tatsächliche Aufwand für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren („U 3“) liegt weit über dem vergleichbaren Aufwand für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren („Ü 3“). Vereinfacht gesprochen ist der Betreuungsschlüssel bei Kindern unter 3 Jahren im Vergleich zu Kindern über 3 Jahren doppelt so hoch. Neben einem höheren Personalaufwand sind in dieser Altersgruppe auch umfangreichere Infrastrukturressourcen (Schlafräume etc.) vorzuhalten. Bislang wird aus diesen Gründen der Gebührensatz für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit dem „U3-Faktor“ von 2,0 multipliziert. Dieser Faktor entspricht der Empfehlung des Landesverbandes.

Will man den kalkulatorischen Kostendeckungsgrad von 15 % erreichen, führt dies gerade bei Kindern unter 3 Jahren zu einer hohen monatlichen Zusatzbelastung für die betroffenen Eltern, die diese Betreuungsform gewählt haben. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren den bisher angewandten U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren, um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt ab dem lfd. Jahr 2019 für die unter 3-jährigen höhere Pauschalzuweisungen (nach dem Finanzausgleichsgesetz – „FAG-Zuweisungen“) erhält. Rein rechnerisch kann die Reduzierung des U3-Faktors damit gegenfinanziert werden.

Sozialstaffelung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dass die Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung bei den Kinderbetreuungsgebühren an die Steigerung des Verbraucherpreisindex von Baden-Württemberg gekoppelt wird. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum Juni 2018 bis April 2019 um 1,3 %. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze von 4.250 € auf 4.300 €.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Einkommensgrenze deutlich auf 5.000 € zu erhöhen, damit gerade Familien mit niedrigen/mittleren Einkommen der Zugang zur Sozialstaffelung ermöglicht wird. Damit soll den vom Gesamtelternbeirat aufgezeigten hohen Lebenshaltungskosten begegnet und die Nutzung von Ganztageseinrichtungen für die genannte Zielgruppe nicht an finanziellen Hürden scheitern.

Verpflegungsentgelte in Betreuungseinrichtungen

Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelkosten wurden die Verpflegungsentgelte kostendeckend neu kalkuliert. Die Kalkulation und der darauf aufbauende Vorschlag zur Entgelterhebung sehen einheitliche Verpflegungsentgelte bei folgenden Einrichtungen vor:

- Kinderhaus Pfiffikus
- Kinderhaus Purzelbaum
- Kinderhaus Schatzkiste
- Kindergarten Talstraße
- Maikäfernest
- Hort an der Maickerschule
- Hort an der Zeppelinerschule
- Anne-Frank-Schule

Auf der Basis der Planansätze 2019 wurden die Kosten der Einrichtungen nach wirklichkeitsnahen und verursachungsgerechten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Bereichen (Betreuung und Verpflegung) zugeordnet. Aufgrund der Essenszahlen der Monate Januar bis Dezember 2018 wurden die Verpflegungsentgelte kostendeckend kalkuliert. Demnach kostet ein Essen bei voller Kostendeckung 6,30 €, d.h. monatlich 132,00 €. Das wäre ein Anstieg von 51,00 € zu den Verpflegungsentgelten seit 01.01.2015.

Mit der letzten Gebührenerhöhung zum 01.01.2015 konnte ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 46 % erreicht werden. Abweichend von einer Festsetzung kostendeckender Verpflegungsentgelte schlägt die Verwaltung nachfolgende Erhöhung vor, mit der ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 65 % erreicht werden kann:

Verpflegungsentgelte ab 01.10.2019

Einrichtung bzw. Zahlungspflichtiger	Verpflegungs- entgelt seit 01.01.2015	Verpflegungs- entgelt ab 01.10.2019
Sp.1	Sp.2	Sp.3
Kostgebühren für*:		
Kinder im Kinderhaus (monatl. Gebühr, 11 Monate)	81,00 €	86,00 €
Schüler im Schülerhort (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate) **	55,00 €	58,00 €
Schüler im Schülerhort (5/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	81,00 €	86,00 €
-		
SchülerInnen in Nachmittags- oder Ganztagesbetreuung (incl. Ferienbetreuung) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	81,00 €	86,00 €
SchülerInnen (3/5-Angebot) (monatl. Gebühr, 11 Monate)	55,00 €	58,00 €
SchülerInnen in offener Ganztageschule ohne zusätzliches Betreuungsangebot bzw.:		
SchülerInnen mit Nachmittagsunterricht an einzelnen Tagen (ohne Essen in den Ferien):		
4 Tage pro Woche	54,00 €	57,00 €
3 Tage pro Woche	40,00 €	43,00 €
2 Tage pro Woche	27,00 €	28,00 €
1 Tag pro Woche	13,00 €	14,00 €

*) Das Entgelt wird für die Monate September bis einschließlich Juli des folgenden Jahres erhoben.

***) Während den Ferien wird eine 5 Tage-Woche angeboten.

Gesamtabwägung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um die Qualität der Kinderbetreuung in Fellbach und die Betriebssicherheit der Betreuungseinrichtungen zu verbessern. Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf über 800.000 €. In dieser Summe ist die deutliche Verbesserung der Investitionsförderung für den Neubau / die neubaugleiche Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch freie Träger noch nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung hält es im Zusammenhang mit der hier vorgelegten Gebührenerhöhung für sachgerecht und zumutbar, den Eltern einen – im Vergleich sehr überschaubaren! – Teil dieser Mehraufwendungen zuzuordnen. Gleichzeitig ist jedoch darauf zu achten, die Betreuungsgebühren insgesamt in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll gerade für weniger gut situierte Familien, die vielfach zwingend auf ein Doppelleinkommen bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen auf eine Vollerwerbstätigkeit angewiesen sind, nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund dessen hat die Verwaltung eine Gebührenanpassung in zwei Stufen, eine rechnerische Gebührenermäßigung für die Altersgruppe der unter 3-jährigen und eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme der Sozialstaffelung vorgeschlagen.

Die Verwaltung bittet darum, die vorgenannte Gesamtabwägung zwischen finanziellen und sozialen Aspekten in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von **15.500** € für das Haushaltsjahr 2019
83.000 € für das Haushaltsjahr 2020
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von 4.000 € bei Erhöhung der Verpflegungsentgelte
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme Gesamtelternbeirat

Anlage 2: Kalkulation Betreuungsgebühren

Anlage 3: Ergänzende Unterlagen – Präsentation Verwaltung VA 09.07.2019